

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Ordnung für den Zertifikatskurs „Leistungssport“ in Kombination mit dem Lehramt an Mittelschulen und dem Höheren Lehramt an Gymnasien an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 10. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Zertifikatsprüfung und Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Studienumfang
- § 6 Vermittlung der Studieninhalte
- § 7 Vermittlungsformen
- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungsaufbau
- § 10 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Fristen und Freiversuch
- § 12 Prüfungsvorleistungen
- § 13 Prüfungsleistungen
- § 14 Antwort-Wahl-Verfahren
- § 15 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 16 Klausurarbeiten
- § 17 Projektarbeiten
- § 18 Alternative Prüfungsleistungen
- § 19 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen

- § 22 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 23 Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen
- § 24 Prüfungsausschuss
- § 25 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 26 Zertifikat
- § 27 Zuständigkeiten
- § 28 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Widerspruchsrecht
- § 31 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1 Prüfungstabelle
- Anlage 2 Modulübersichtstabelle
- Anlage 3 Fachpraktische Prüfungsanteile

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), zuletzt geändert durch das Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2011/2012 (Haushaltsbegleitgesetz 2011/2012 – HBG 2011/2012) vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Sport über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung – LAPO I) Ziele, Inhalte, Aufbau und Prüfungen des Zertifikatskurses „Leistungssport“ mit Ausrichtung auf das Lehramt an Mittelschulen und das Höhere Lehramt an Gymnasien.

§ 2 Zweck der Zertifikatsprüfung und Studienziele

Die Zertifikatsprüfung dient der zusätzlichen Qualifikation von Lehramtsstudierenden mit der besonderen Ausrichtung auf die sportbetonten Schulen im Freistaat Sachsen. Sportbetonte Schulen sind Gymnasien mit vertiefter sportlicher Ausbildung gemäß § 7 Abs. 4 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) in Verbindung mit § 4 der Schulordnung Gymnasien (SOGY) und Mittelschulen gemäß § 2 Abs. 2 der Schulordnung Mittelschulen Abschlussprüfungen (SOMIAP).

Ziel des Zertifikatkurses ist es, fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kompetenzen im Leistungssport zu erlangen, um entsprechend des Charakters dieser Schulen der Verbindung von schulischer und sportlicher Ausbildung auf hohem Niveau gerecht zu werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Studienbewerber/innen müssen beide nachfolgend aufgeführten Zugangsvoraussetzungen für das Kernfach Sport erfüllen:

(1) Studienbewerber/innen müssen

- in den polyvalenten Bachelorstudiengang mit dem berufsfeldspezifischen Profil Lehramt an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien oder
- in den schulformspezifischen Masterstudiengang für das Lehramt Mittelschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien
- eingeschrieben sein oder diese abgeschlossen haben.

(2) Fachspezifische Voraussetzungen sind:

- ein erfolgreicher Abschluss eines Bachelorstudienganges Sportwissenschaft mit der universitären Spezialausbildung in einer Sportart oder
- eine auf der Grundlage der „Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbund“ erworbene und gültige Trainerlizenz (mindestens C) oder vergleichbare Leistungen oder
- eine international erworbene und nachweisbare Trainerqualifikation oder
- eine mindestens 2-jährige nachweisbare Trainertätigkeit mit mindestens der Trainer-C-Lizenz in einem Sportverein, Sportverband oder
- der Nachweis einer mehrjährigen eigenen Betätigung im Wettkampfsport.

§ 4

Studienbeginn

Der Studienbeginn ist in jedem Semester möglich.

§ 5
Studienumfang

- (1) Der Umfang des Zertifikatskurses „Leistungssport“ mit Ausrichtung auf das Lehramt an Mittelschulen oder das Höhere Lehramt an Gymnasien beträgt 70 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) Das Studium umfasst fachwissenschaftliche Studien. Die Studieninhalte setzen sich aus den Modulen des Bachelorstudiengang Sportwissenschaft, Profil „Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport“ sowie denen des Masterstudienganges Sportwissenschaft „Diagnostik und Intervention“ zusammen.

§ 6
Vermittlung der Studieninhalte

- (1) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel zehn Leistungspunkte.
- (2) Der/Die Studierende muss die Module des Zertifikatskurses „Leistungssport“ entsprechend den Anlagen absolvieren.

§ 7
Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesung (V)
- Seminar (S)
- Übung (Ü)
- Praktikum (P).

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8
Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberatung. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.

§ 9
Prüfungsaufbau

- (1) Die Zertifikatsprüfung besteht aus Modulprüfungen, die in den Anlagen gesondert geregelt sind.
- (2) Eine Modulprüfung setzt sich aus in der Regel nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen zusammen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle in der Anlage gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls, sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

§ 10
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Prüfungen im Zertifikatskurs kann nur ablegen, wer in diesen eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit durch eine schriftliche Mitteilung an das zuständige Prüfungsamt erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

§ 11

Fristen und Freiversuch

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (2) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden hochschulöffentlich durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.
- (3) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich durch Aushang und auf elektronischem Wege.
- (4) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und für die Elternzeit.
- (5) Die Modulprüfungen können auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss entsprechend § 36 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor Ablauf der nach dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden. Auf Antrag des Prüflings können in den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note. Dies gilt nicht, wenn der/die Studierende nach § 20 Abs. 3 für mindestens eine Prüfungsleistung in dem Modul die Note „nicht ausreichend“ (5,0) erhalten hat oder eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 3 oder § 28 Abs. 1 nachträglich für nicht bestanden erklärt worden ist.

§ 12
Prüfungsvorleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters in der Regel zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

§ 13
Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
 1. mündlich (§ 15) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (§ 16) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 17)zu erbringen.
- (2) Außerdem können alternative Prüfungsleistungen gemäß § 18 erbracht werden.
- (3) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/sie wegen Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14
Antwort-Wahl-Verfahren

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 15
Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 25 Abs. 1 Satz 4) als Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Vor der Festlegung der Note hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung ist in der Anlage bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

§ 16
Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeit ist in der Anlage bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Die Endnote der Klausurarbeit errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten werden in der Regel die Fähigkeiten zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren und interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung bzw. Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 15 Abs. 2, 4 und § 16 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung sind in der Anlage bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 18 Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind Summary, (Umfang 10 Seiten, Bearbeitungszeit 10 Wochen), Komplexprüfungen mit fachpraktischen Anteilen, Projektberichte (Bearbeitungszeit vier Wochen nach Abschluss des Projektes), Lehrproben sowie Hausarbeiten (Bearbeitungszeit 6 Wochen).
- (2) Komplexprüfungen enthalten einen fachpraktischen Anteil und beziehen sich auf Sportarten und sportspezifische Handlungsfelder. Der/Die Prüfungskandidat/in soll für das jeweilige Handlungsfeld nachweisen, dass er/sie die für eine erfolgreiche Lehre erforderliche technisch-taktische Demonstrationsfähigkeit und fachlich-didaktische Befähigung besitzt. Komplexprüfungen können dabei Anteile be-

inhalten, die auf die Lehrfähigkeit bezogen sind. Deshalb enthalten die Komplexprüfungen in den Modulen 08-001-0022, 08-001-0023, 08-001-0024 jeweils eine Lehrprobe. Einzelheiten der fachpraktischen Prüfungsanteile sind in der Anlage II geregelt. Komplexprüfungen beinhalten weiterhin eine Klausurarbeit zum jeweiligen Handlungsfeld. Der Zeitumfang der Klausurarbeit an der Komplexprüfung ist in der Anlage 1 zur Prüfungsordnung des Lehramtserweiterungsfachs Leistungssport (Gymnasium) wie folgt ausgewiesen:

Komplexprüfungen mit einem Klausuranteil

von 45 min sind als Komplexprüfung (A),
von 60 min sind als Komplexprüfung (B),
von 90 min sind als Komplexprüfung (C)

gekennzeichnet.

- (3) Eine Komplexprüfung für eine einzelne Sportart die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde hat zur Folge, dass für das Fach/die Sportart der Vermerk "keine Lehrbefähigung in dieser Sportart" im Zeugnis ausgewiesen wird. Werden innerhalb einer Komplexprüfung die Kompetenzen für verschiedene Sportarten abgeprüft, so gilt Satz 1 entsprechend, wenn die getrennt bewertbaren Kompetenzen für eine oder mehrere Sportarten der Komplexprüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten gewesen wären.
- (4) Die § 15 Abs. 2 bis 4 und § 16 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 19

Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten

- (1) Es wird eine Gesamtnote aus den Noten aller der für den Zertifikatskurs zu absolvierenden Modulen gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Modulnoten, gemäß den erworbenen Leistungspunkten gewichtet.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modul-

prüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt erfasst.

- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim zuständigen Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefaßt.

- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (5) Bei der Berechnung von Noten gemäß Absatz 3 bis 5 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Note lautet:

• bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
• bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
• bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
• bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend
• bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

- (6) Die deutschen Noten für die Zertifikatsprüfung werden, sofern eine ausreichende Datengrundlage besteht, durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt:

ECTS-Note	Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	-

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. § 10 Abs. 2 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklären. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist.
- (2) Abweichend von § 19 Abs. 2 müssen in der Anlage Prüfungsleistungen besonders gekennzeichnet werden, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet sein müssen. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (4) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung wiederholt werden können.

§ 22

Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Ist eine Modulprüfung in einem Pflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Gesamtprüfung im gewählten Fach nicht bestanden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im

Fälle des § 20 Abs. 3 Satz 2 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 11 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 23

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung hinsichtlich der Lernziele vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (2) Für Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 angerechnet.
- (4) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zertifikat ist zulässig.

- (6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung oder Anrechnung. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 24 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Sportwissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der/Die Vorsitzende und bis zu drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt im Einvernehmen mit den Fachschaftsräten. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen die/den Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 25

Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 24 Abs. 6 entsprechend.

§ 26

Zertifikat

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zertifikat. Dem Zertifikat beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und Leistungspunkten zu den absolvierten Modulen sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist sowie das Datum der Ausstellung des Zertifikates. Weiterhin enthält das Zertifikat den Namen, das

Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Das Zertifikat ist in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.

§ 27

Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss regelt alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Er ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 20),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 21),
3. über die Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen (§ 23),
4. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 25),
5. über die Ungültigkeit der Prüfung (§ 28) und
6. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 30).

§ 28

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 20 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Zertifikatsprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikates bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Zertifikatsprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Ein unrichtiges Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zertifikat ist auch die Datenabschrift einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 29

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Widerspruchsrecht

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Prüfungsausschuss einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von drei Monaten.

§ 31

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

- (2) Der Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät hat diese Ordnung am 14. Juli 2011 beschlossen. Das Rektorat hat diese am 5. Januar 2012 genehmigt.

Leipzig, den 10. Januar 2012

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage 1: Prüfungstabelle

Lehramtszertifikatskurs Leistungssport (Mittelschule/Gymnasium)

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
08-001-0014 Der Mensch als biopsychosoziale Einheit I	1.	P	1	Fallbericht (Bearbeitungszeit: 2 Wochen) zur Vorlesung "Sportpsychologie"	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)							
Vorlesung "Sportmedizin" (1SWS)							
08-001-0021 Organisieren, Leiten und Managen von sportlichem Training	2.–3.	P	2	• Referat (15 Min.) im Seminar "Trainingswissenschaft IV"	Klausur 90 Min.	1	5
Vorlesung "Unternehmensmanagement im Sport" (2SWS)							
Vorlesung "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
Seminar "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)							
08-001-0022 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln II	2.	P	1				5
Seminar mit Übungsanteil "2. Wahlsportart" (3SWS)					Komplexprüfung (B)	1	
Seminar mit Übungsanteil "Kraft- und Fitnesstraining 2" (1SWS)							
08-001-0023 Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren II	3.–4.	P	2		Komplexprüfung (C)	1	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)							
Übung "Sportart" (4SWS)							
08-001-0024 Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln	4.	P	1		Komplexprüfung (C)	1	5
Seminar "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (3SWS)							
Übung "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (2SWS)							
08-001-0104 Praktikum im Kontext von Leistungs- , Wettkampf- und Vereinssport	5.–6.	P	2				10
Seminar "Sportpraxis im Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport reflektieren" (1SWS)				Praktikumsbericht	Lehrprobe 90 Min.	1	
Praktikum "Praktikum" (6SWS)							

08-005-0001 Medizinische Diagnostik I: Allgemeine Sportmedizinische Diagnostik	5.	P	1		Klausur 45 Min.	1	5
Seminar "Medizinische Diagnostik I A" (1SWS)							
Seminar "Medizinische Diagnostik I B" (2SWS)							
08-005-0003 Biomechanische Diagnostik selbstständig durchführen	5.	P	1	Hausarbeit (6 Wochen) in der Übung	Klausur 45 Min.	1	5
Vorlesung "Biomechanische Diagnostik" (1SWS)							
Übung "Projektarbeit Biomechanische Diagnostik" (2SWS)							
08-005-0014 Komplexe Interventionen planen, durchführen und auswerten - Forschungsprojekt II	7.-8.	P	2				10
Seminar "Sportpsychologie" (2SWS)				Referat (20 Min.) jeweils im 1. und 2. Gebiet)	Projektbericht (im 3. Gebiet)	1	
Seminar "Trainingswissenschaft" (2SWS)							
Seminar "Sportmedizin" (2SWS)							
08-005-0012 Sportliche Talente erkennen und fördern	9.	P	1		Klausur 90 Min.	1	5
Seminar "Trainingswissenschaft" (1SWS)				<ul style="list-style-type: none"> • Referat (20 Min.) im Seminar: "Trainingswissenschaft" und • Referat (20 Min.) im Seminar: "Sportpsychologie" und • Referat (20 Min.) im Seminar: "Sportmedizin" 	Summary	1	
Seminar "Sportpsychologie" (1SWS)							
Seminar "Sportmedizin" (1SWS)							
08-006-0002 Sportpsychologische Diagnostik	9.	P	1				5
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen" (1SWS)				Referat (15 Min.)	Hausarbeit (6 Wochen)	1	
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen" (2SWS)							

Anlage 2: Modulübersichtstabelle

Lehramtszertifikatskurs Leistungssport (Mittelschule/Gymnasium)

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
08-001-0014 Der Mensch als biopsychosoziale Einheit I		1.	P	1	150	5
Vorlesung "Sportpsychologie" (2SWS)						
Vorlesung "Sportmedizin" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: keine						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
08-001-0021 Organisieren, Leiten und Managen von sportlichem Training		2.-3.	P	2	150	5
Vorlesung "Unternehmensmanagement im Sport" (2SWS)						
Vorlesung "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)						
Seminar "Trainingswissenschaft IV" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss des Moduls 08-001-0001/Teil 2						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
08-001-0022 Eine Sportart theoretisch durchdringen, praktisch anwenden und vermitteln II		2.	P	1	150	5
Seminar mit Übungsanteil "2. Wahlsportart" (3SWS)						
Seminar mit Übungsanteil "Kraft- und Fitnesstraining 2" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme in gleicher Sportart oder einer Sportart der gleichen Sportartengruppe in den Modulen 08-001-0005, 08-001-0006, 08-001-0007, 08-001-0008 und Teilnahme am Grundkurs Kraft- und Fitnesstrainings 1						
Modulturnus: jedes Sommersemester						
08-001-0023 Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren II		3.-4.	P	2	300	10
Seminar "Sportartspezifische Trainingsprozesse planen und organisieren" (4SWS)						
Übung "Sportart" (4SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss einer Sportart dieser Sportartengruppe in den Modulen 08-001-0005 bis -0008 und Teilnahme am Modul 08-001-0022 gleicher Sportart/Sportartengruppe						
Modulturnus: jedes Wintersemester						
08-001-0024 Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln		4.	P	1	150	5
Seminar "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (3SWS)						
Übung "Spitzenleistungen in einer Sportart diagnostizieren und entwickeln" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme gewählte Sportart/Sportartengruppe in 08-001-0023						
Modulturnus: jedes Sommersemester						

08-001-0104	5.-6.	P	2	300	10
Praktikum im Kontext von Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport					
Seminar "Sportpraxis im Leistungs-, Wettkampf- und Vereinssport reflektieren" (1SWS)					
Praktikum "Praktikum" (6SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss Praktikum I (Modul: 08-001-0103)					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
08-005-0001	5.	P	1	150	5
Medizinische Diagnostik I: Allgemeine Sportmedizinische Diagnostik					
Seminar "Medizinische Diagnostik I A" (1SWS)					
Seminar "Medizinische Diagnostik I B" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
08-005-0003	5.	P	1	150	5
Biomechanische Diagnostik selbstständig durchführen					
Vorlesung "Biomechanische Diagnostik" (1SWS)					
Übung "Projektarbeit Biomechanische Diagnostik" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
08-005-0014	7.-8.	P	2	300	10
Komplexe Interventionen planen, durchführen und auswerten - Forschungsprojekt II					
Seminar "Sportpsychologie" (2SWS)					
Seminar "Trainingswissenschaft" (2SWS)					
Seminar "Sportmedizin" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
08-005-0012	9.	P	1	150	5
Sportliche Talente erkennen und fördern					
Seminar "Trainingswissenschaft" (1SWS)					
Seminar "Sportpsychologie" (1SWS)					
Seminar "Sportmedizin" (1SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					
08-006-0002	9.	P	1	150	5
Sportpsychologische Diagnostik					
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen" (1SWS)					
Seminar "Sportpsychologische Diagnostik verstehen und interpretieren lernen" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen: Keine					
Modulturnus: jedes Wintersemester					

Anlage 3

Fachpraktische Prüfungsanteile in Prüfungen für den Zertifikatskurs Leistungssport an der Universität Leipzig

1. Modul 08-001-0022

Wahlsportarten

Mannschaftsspiele/Rückschlagspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (je 30 min)
- b) 3 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)

Gerätturnen/Gymnastik „Turnen und Gymnastik/Tanz im Verein“

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie Nachweis in der Anwendung choreografischer Kenntnisse (Kürübung mit Anforderungen zu verschiedenen Körpertechniken und aus der Partnerakrobatik mit musikalischer Begleitung)
- b) Lehrprobe (45 min) im Vereinsturnen

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Hürden (Hürdenlauf über 5 Hürden)
- b) Dreisprung (verkürzter Anlauf)
- c) Speerwurf (3-Schrittrhythmus mit gestrecktem Wurfarm)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistungsfähigkeit in zwei Schwimmmarten (je eine Wechselzug- und eine Gleichzugschwimmart) über 50 m und 100 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden nach festgelegten Zeittabellen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit über 50 m einschließlich der dazugehörigen Starts und Wenden in den beiden anderen, nicht leistungsmäßig geprüften Schwimmmarten

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Lehrprobe (45 min)

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (30 min) (20 %)

Wasserfahrtsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

2. Modul 08-001-0023

Mannschaftsspiele/Rückschlagsspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (30 min)
- b) 4 spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) im gewählten Spiel bzw. in jedem der beiden gewählten Spiele (90 min)
- c) Lehrprobe (45 min)

Gerätturnen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) konditionelle und koordinative Leistungsvoraussetzungen (25 %)
- b) Sprungfolge im Trampolin (25 %)
- c) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (50 %)

Gymnastik/Tanz

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Lehrprobe (30 min) (75 %)
- b) Demonstration einer tänzerischen Übungskombination mit Musikanalyse (25 %)

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus fünf Prüfungsteilen:

Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von folgenden Techniken:

- a) Weitsprung (wahlweise Laufsprung mit 2½ Schritten oder Hangsprungtechnik)
- b) Stabhochsprung (verkürzter Anlauf)
- c) Kugelstoß (Gesamtbewegung wahlweise Angleit- oder Drehstoßtechnik)
- d) Diskuswurf (Gesamtbewegung aus 6/4-Drehung)

- e) Speerwurf (Gesamtbewegung mit Speerrücknahme-Impulsschritt-Abwurf)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus sechs Prüfungsteilen:

- a) Sportschwimmen: Zeitschwimmen 100 m Lagen und 200 m Kraul, Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten jeweils 50 m, Wenden und Starts (30 %)
- b) Wasserball: Demonstration Techniken, Spielleistung (10 %)
- c) Synchronschwimmen: Demonstration Techniken und Pflichtfiguren (10 %)
- d) Wasserspringen: Demonstration 3 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 3 m (10 %)
- e) Tauchen und Flossenschwimmen: Leistungsnachweis und Demonstration Techniken (10 %)
- f) Lehrprobe (45 min) (30 %)

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport (40 %)
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken sowie der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen Skisport (40 %)
- c) Lehrprobe (60 min) (20 %)

Wasserfahrtsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Grund- und Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

3. Modul 08-001-0024

Sportspiele

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Spielleistung/Spielfähigkeit in 4 wählbaren Spielen (30 min)
- b) 4 wählbare spielspezifischen Kontrollformen (Angriffs- und Abwehrelemente) (90 min)

Gerätturnen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen an den Wettkampfgeräten (75%)
- b) Lehrprobe (25%)

Rhythmische Sportgymnastik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit technischer Anforderungen (75%)
- b) Lehrprobe (25%)

Leichtathletik

Die fachpraktische Prüfung besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Leistung (60 %):
Mehrkampf als Sieben- (Frauen) bzw. Zehnkampf (Männer); Wertung nach internationaler Leichtathletik-Punkttabelle (IAAF)

- b) Nachweis der Vermittlungskompetenz (40 %):
Lehrprobe (90 min)

Schwimmen

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Zeitschwimmen in 400 m Kraul und 200 m Lagen
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit in vier Schwimmmarten über 50 m, Wenden und Starts
- c) Zwei wählbare Leistungsnachweise aus den Fachbereichen:
 - Wasserball (Demonstration Techniken, Spielleistung)
 - Synchronschwimmen (Demonstration einer Kür)
 - Wasserspringen (Demonstration 5 Sprünge verschiedener Sprunggruppen 1 m bis 5 m)
 - Flossenschwimmen (50 m Streckentauchen, Demonstration Technik 200 m)

Kampfsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Durchführung und Auswertung sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Maßnahmen und wettkampfbegleitender Untersuchungen in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)

Schneesport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus vier Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken im alpinen Schneesport
- b) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken im nordischen Skisport
- c) Nachweis der Wettkampfleistungsfähigkeit im nordischen oder alpinen Schneesport
- d) Lehrprobe (90 min)

Wasserfahrtsport

Die fachpraktische Prüfung besteht aus drei Prüfungsteilen:

- a) Nachweis der Demonstrationsfähigkeit von Fortgeschrittenentechniken in der gewählten Sportart
- b) Durchführung und Auswertung sportartspezifischer leistungsdiagnostischer Maßnahmen und wettkampfbegleitender Untersuchungen in der gewählten Sportart
- c) Lehrprobe (45 min)